

üblichen allgemeinen Zusicherung von Grundrechten ganz abgesehen. Andererseits aber sind den Reichsangehörigen viele derartige Rechte in praktisch wertvollerer Form durch besondere Reichsgesetze eingeräumt.

Was Hamburg betrifft, so waren in den Entwurf der Konstituantenverfassung die meisten sogenannten Grundrechte der Reichsverfassung von 1849 wörtlich aufgenommen. In den Verfassungen von 1860 und 1879 findet sich jedoch nur noch eins derselben, die bereits im Abschnitt über Staat und Kirche (s. oben S. 262) aufgeführte „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“.<sup>1</sup>

Die übrigen individuellen Freiheitsrechte ergeben sich teils aus den Reichs-, teils aus den hamburgischen Specialgesetzen.

## I. Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und der Papiere.

### § 67.

Der Einzelne soll gegen unberechtigte Verhaftungen, Eindringen in die Wohnung, Hausdurchsuchungen und Beschlagnahmen geschützt werden.

1. Die Verhaftung kann entweder ein strafprozessualischer Akt sein, der sich gegen eine eines Verbrechen verdächtige Person richtet, oder eine nur polizeiliche Maßregel, welche aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ruhe oder im eigenen Interesse der verhafteten Person vorgenommen wird. Die strafprozessualische Verhaftung ist jetzt durch die Reichsstrafprozeßordnung für ganz Deutschland

<sup>1</sup> Die Bremer Verfassung von 1875 dagegen enthält noch einen besondern Abschnitt über die „Rechte der bremischen Staatsbürger“, welches folgendermaßen beginnt: „Die Freiheit der Person ist jedem im bremischen Staate gewährleistet — Sklaverei und Verleugung haben in demselben keine Anerkennung.“ — Hervorgehoben sind die folgenden Bestimmungen (§ 17): „Der Staat erkaunt bei seinen Angehörigen keinen Adel an. Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines andern Staates oder einer Behörde bestowed erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Maßnahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor andern Staatsangehörigen begründet.“ (In Hamburg ist den Bürgern die Annahme von Orden unterlagt. Außerdem nehmen die Mitglieder des Senats persönlich keine Orden an.)